

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 2023

732. Strassen (Zürich, Manessestrasse [HVS 4])

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 27. März 2023 das Strassenbauprojekt und das akustische Projekt an der Manessestrasse, im Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse Nr. 104 (Bau Nr. 07068), Zürich, zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltpauschale.

Die Manessestrasse ist eine kantonal klassierte Hauptverkehrsstrasse (HVS 4). Auf ihr verläuft eine regionale Veloroute. Diese Verbindungen gelten als überkommunal im Sinne von § 45 in Verbindung mit § 1 StrG.

Das Projekt sieht vor, die Manessestrasse im Anschluss an verschiedene Werkleitungsarbeiten zu sanieren und neu zu gestalten. Dabei werden Lücken im Fuss- und Velonetz geschlossen. Der Veloverkehr wird neu auf der Westseite der Manessestrasse mittels baulich abgetrennten Zweirichtungsradwegs geführt. Als zentrale Massnahme wird die Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn-Unterführung ausgebaut. Durch die Verschiebung der bestehenden Stützmauer werden die Unterführung verbreitert, die lichte Höhe aus Sicherheitsgründen vergrössert und die Rampensteigungen verringert. Im Bereich des Knotens Manessestrasse/Staffelstrasse wird eine neue Lichtsignalanlage mit Fussgängerstreifen, Velofurt und Busschleuse erstellt. Am Knoten Giesshübelstrasse/Manessestrasse wird mittels separaten Lichtsignalgeber für den Veloverkehr die direkte Querung der Giesshübelstrasse vom Einkaufszentrum Sihlcity ermöglicht. Die Bushaltestelle «Sihlcity Nord» wird behindertengerecht ausgebaut und die Haltestellenausrüstung wird erneuert.

Die baulichen Massnahmen stellen aufgrund der umfangreichen Erneuerung eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) dar, weshalb mit dem Strassenbauprojekt eine Lärmsanierung geplant ist. Für den vorliegenden Abschnitt wurden gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV sowohl Massnahmen an der Quelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg (AW) geprüft. Die Untersuchungen ergeben, dass weder eine Temporeduktion noch der Bau von Lärmschutzwänden vorgesehen werden sollen. Für insgesamt 35 Liegenschaften im Projektabschnitt bleiben die Immissionsgrenzwerte überschritten. Das akustische Projekt sieht gemäss Art. 14 LSV Sanierungserleichterungen

vor. Im Rahmen der Detailprojektierung soll geprüft werden, ob bereits durch frühere Sanierungsprogramme (AW-Sanierungen) Fenster eingebaut oder bezahlt wurden. Die genaue Anzahl der einzubauenden Lärmschutzfenster ist noch zu ermitteln.

Der Baubeginn ist für Frühjahr 2024 geplant.

Das Amt für Mobilität hat zum vorliegenden Projekt am 5. Juni 2015 im Rahmen der ersten und am 15. Dezember 2017 im Rahmen der zweiten Begehrensausserung Stellung genommen. Die darin angebrachten Anträge gelten als bereinigt. Die praktische Leistungsfähigkeit des überkommunalen Strassennetzes wird durch das Vorhaben nicht reduziert. Insofern ist das Vorhaben konform mit Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101).

Die Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG wurden ordnungsgemäss durchgeführt. Das Projekt wurde vom 23. März bis 23. April 2018 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen gegen das Projekt zwei Einsprachen ein. Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss Nr. 651 vom 10. Juli 2019 über die Einsprachen entschieden und das Projekt festgesetzt. Mit Beschluss Nr. 859 vom 16. September 2020 bewilligte der Stadtrat von Zürich die gebundenen Ausgaben. Der Objektkredit wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 398 am 16. März 2020 bewilligt. Am 1. März 2023 wurden zudem mit Stadtratsbeschluss Nr. 456 untergeordnete Projektanpassungen festgesetzt. Sämtliche Beschlüsse sind rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für das Strassenbauprojekt und das akustische Projekt an der Manessestrasse, im Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse Nr. 104, betragen voraussichtlich Fr. 16835 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Davon können voraussichtlich Fr. 9412 000 der Baupauschale und Fr. 1 653 000 der Unterhaltpauschale belastet werden (beides einschliesslich Verwaltungskosten Werke).

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) diejenigen Beträge festsetzen, welche die Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltpauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Strassenbauprojekt und das akustische Projekt an der Manessestrasse, im Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse Nr. 104, in der Stadt Zürich werden im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli